

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Selma Yildirim,  
Genossinnen und Genossen,

**zum Antrag 3948/A der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz geändert wird (2497 d.B.) - Top 4**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben zitierte Antrag in der Fassung des Ausschussberichts (2497 d. B.) wird wie folgt geändert:

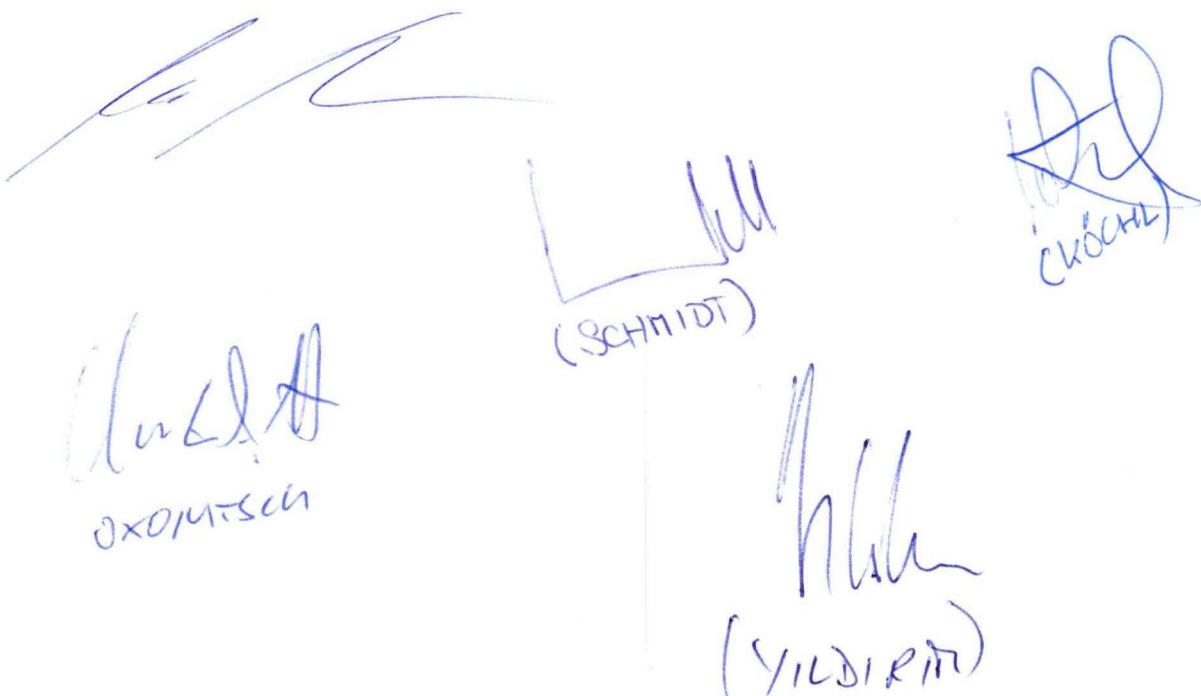
***Das Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz geändert wird, wird wie folgt geändert:***

1. In Z 3 (§ 25a) wird in § 25a Abs. 4 die Wortfolge „2 Millionen Euro“ durch die Wortfolge „750.000 Euro“ ersetzt.

### Begründung

#### Zu Z 1

Die „Temporäre Gebührenbefreiung bei dringendem Wohnbedürfnis“ ist so ausgestaltet, dass die Begünstigung bis zu einer Bemessungsgrundlage von 500.000 Euro gilt, darüber wird die Gebühr vorgeschrieben. Die Grenze von 2 Millionen Euro, ab der keine Gebührenbefreiung mehr besteht, erscheint hingegen zu hoch, und soll auf 750.000 Euro gesenkt werden.



The image shows several handwritten signatures in blue ink, likely from the members mentioned in the document. The signatures are somewhat stylized and overlapping. Below the signatures, there are handwritten names in parentheses: (SCHMIDT), (YILDIRIM), and (KOPF/SCHWARZ).